

Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale

Ständerat – Conseil des Etats

1998

Frühjahrssession – 12. Tagung der 45. Amtsdauer
Session de printemps – 12^e session de la 45^e législature

Erste Sitzung – Première séance

Montag, 2. März 1998

Lundi 2 mars 1998

18.15 h

Vorsitz – Présidence: Zimmerli Ulrich (V, BE)

Präsident: Besonders begrüßen möchte ich die jubiläumsaktiven Neuenburger und Thurgauer Kollegen und die Morgenstreich-gezeichneten Basler. Speziell begrüßen darf ich aber Frau Monika Weber. Sie hat nach einem anstrengenden Wahlkampf nach dem Willen der Zürcher Wählerinnen und Wähler den Ständerat zu verlassen und ihre Kompetenzen als Organ einer Obergerichtsbehörde mit den Leiden und Freuden eines Exekutivorgans und damit eines Objekts der parlamentarischen Obergerichtsverwaltung zu vertauschen. Ich wünsche ihr dazu im Namen des Ständerates viel Glück und gratuliere ihr herzlich zur Wahl. Ich darf den Sekretär bitten, Frau Kollegin Weber einen kleinen Blumenstrauß zu überreichen. *(Beifall)*

Frau Weber hat die Freundlichkeit, uns im Anschluss an die Sitzung zu einem Aperitif einzuladen. Im Namen des Rates bedanke ich mich dafür sehr. *(Beifall)*

Für den 7. Juni 1998, das Datum der Ersatzwahl für den Ständerat, hoffen wir auf die Gnade des Zürcher Volkes.

Die Session wird uns erlauben, auch unsere verfassungsmässige Aufgabe als Wahlbehörde wahrzunehmen. Daneben haben wir eine Reihe von wichtigen Geschäften zu behandeln, deren politisch glaubwürdige Verabschiedung die Zukunft unseres Landes nachhaltig beeinflussen wird, um dieses Modewort wieder einmal richtig zu gebrauchen. Ich denke dabei nicht nur an die Verfassungsrevision, sondern insbesondere an jene Traktanden, die – wenn alles gutgeht – in die Schlussabstimmung kommen: Neat, Agrarreform, Raumplanungsgesetz, um drei Beispiele zu nennen.

Das Büro wird sich bemühen, vereinzelt von aussen her geäußerte Wünsche nach Pannen zu enttuschen, und zählt dabei auf Ihr konstruktives Verständnis. In diesem Sinne erkläre ich die Frühjahrssession als eröffnet.

Begrüssung – Bienvenue

Präsident: Bevor wir zur Behandlung der Geschäfte gemäss Traktandenliste kommen, habe ich die Ehre und das Vergnügen, eine Delegation der Verfassungskommission des spani-

schen Senates auf der Tribüne begrüßen zu dürfen. Die Delegation wird vom Präsidenten der Verfassungskommission, Herrn Pedro Agramunt Font de Mora, und vom Vizepräsidenten des spanischen Senates, Herrn Joan Rigol i Roig, angeführt. Sie hat heute nachmittag eine Delegation der Staatspolitischen Kommissionen von National- und Ständerat getroffen.

Ich wünsche der Delegation einen angenehmen Aufenthalt in der Schweiz. *(Beifall)*

97.074

Kantonsverfassungen (LU, OW, ZG, SH, VD). Gewährleistung

Constitutions cantonales (LU, OW, ZG, SH, VD). Garantie

Botschaft und Beschlussentwurf vom 29. September 1997
(BBi 1998 3)
Message et projet d'arrêté du 29 septembre 1997
(FF 1998 3)

Spoerry Vreni (R, ZH) unterbreitet im Namen der Staatspolitischen Kommission (SPK) den folgenden schriftlichen Bericht:

Nach Artikel 6 Absatz 1 der Bundesverfassung sind die Kantone verpflichtet, für ihre Verfassungen die Gewährleistung des Bundes einzuholen. Nach Absatz 2 des gleichen Artikels gewährleistet der Bund kantonale Verfassungen, wenn sie weder die Bundesverfassung noch das übrige Bundesrecht verletzen, die Ausübung der politischen Rechte in republikanischen Formen sichern, vom Volk angenommen worden sind und revidiert werden können, sofern die absolute Mehrheit der Bürger es verlangt. Erfüllt eine kantonale Verfassung diese Voraussetzungen, so muss sie gewährleistet werden; erfüllt eine kantonale Verfassungsnorm eine dieser Voraussetzungen nicht, so darf sie nicht gewährleistet werden. Die vorliegenden Verfassungsänderungen haben zum Gegenstand:

- Luzern: Dienstverhältnis im öffentlichen Dienst;
- Obwalden: Behörden- und Verwaltungsorganisation;
- Zug: Beginn der Legislaturperiode für den Kantonsrat;

– Schaffhausen: Verfahren der Totalrevision der Verfassung;
 – Waadt: Gerichtsorganisation; Mitgliederzahl und Wahlart für den Grossen Rat; Wählbarkeit in den Staatsrat.
 Alle Änderungen entsprechen dem Artikel 6 Absatz 2 der Bundesverfassung; sie sind deshalb zu gewährleisten.

Spoerry Vreni (R, ZH) présente au nom de la Commission des institutions politiques (CIP) le rapport écrit suivant:

En vertu de l'article 6 alinéa 1er de la Constitution fédérale, les cantons sont tenus de demander à la Confédération la garantie de leurs constitutions. Selon l'alinéa 2 de ce même article, la Confédération accorde la garantie, pour autant que ces constitutions soient conformes à la Constitution fédérale et à l'ensemble du droit fédéral, qu'elles assurent l'exercice des droits politiques selon des formes républicaines, qu'elles aient été acceptées par le peuple et qu'elles puissent être révisées lorsque la majorité absolue des citoyens le demande. Si une disposition constitutionnelle cantonale remplit toutes ces conditions, la garantie fédérale doit lui être accordée; sinon, elle lui est refusée.

En l'espèce, les modifications constitutionnelles ont pour objet:

- Lucerne: les rapports de service dans la fonction publique;
 - Obwald: l'organisation des autorités et de l'administration;
 - Zoug: le début de la législature du Grand Conseil;
 - Schaffhouse: la procédure de révision totale de la constitution;
 - Vaud: l'organisation judiciaire; l'effectif et le mode d'élection du Grand Conseil; l'éligibilité au Conseil d'Etat.
- Toutes ces modifications sont conformes à l'article 6 alinéa 2 de la Constitution fédérale. Aussi la garantie fédérale doit-elle leur être accordée.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig, dem Beschlussentwurf zuzustimmen.

Proposition de la commission

La commission propose, à l'unanimité, d'adopter le projet d'arrêté.

Spoerry Vreni (R, ZH), Berichterstatterin: Ich kann mich kurz fassen: Sie ersehen aus dem Ihnen vorliegenden schriftlichen Bericht, dass die Änderungen der Verfassungen der Kantone Luzern, Obwalden, Zug, Schaffhausen und Waadt alle Voraussetzungen für die Gewährleistung durch die Bundesversammlung erfüllen.

Die Kommission beantragt Ihnen einstimmig, diese Gewährleistung vorzunehmen.

Eintreten ist obligatorisch

L'entrée en matière est acquise de plein droit

Bundesbeschluss über die Gewährleistung geänderter Kantonsverfassungen

Arrêté fédéral accordant la garantie fédérale aux constitutions cantonales révisées

Gesamtberatung – Traitement global

Titel und Ingress, Art. 1, 2

Titre et préambule, art. 1, 2

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes

41 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

97.3535

Motion Béguin Für eine effizientere Bekämpfung der Pädophilie

Motion Béguin Pour une meilleure efficacité de la lutte contre la pédophilie

Wortlaut der Motion vom 10. Oktober 1997

Kürzlich ist eine Affäre um ein Basler Paar bekanntgeworden, das von einem amerikanischen Gericht der Pädophilie verdächtigt wird. Der Fall hat deutlich gemacht, wie unzulänglich die Mittel sind, mit denen unser Land gegen diese Art von Kriminalität vorgeht – und dies, obwohl der Bundesrat die parlamentarischen Vorstösse 96.3649 und 96.3650 (Ständerat) bzw. 96.3659 und 96.3660 (Nationalrat) zustimmend beantwortet hat.

Um diese Mängel zu beheben, ersuchen wir den Bundesrat, folgende Massnahmen zu prüfen:

1. Schaffung einer Zentralstelle des Bundes und eines Registers

Alle Informationen, die den Kampf gegen Pädophile verstärken können, sollten auf Bundesebene zentralisiert werden, z. B. bei der Fachstelle Menschenhandel im Bundesamt für Polizeiwesen. Diese Stelle hätte drei Aufgaben: Zentralisierung, Warnung und Koordination.

Unter der Verantwortung dieser Stelle würde ein Register geschaffen, in dem die Namen aller in Fälle von Pädophilie verwickelten, der Pädophilie verdächtigten, wegen Pädophilie überprüften oder verurteilten Personen sowie von Personen, gegen die wegen Pädophilie ermittelt wird, eingetragen würden. Dieses Register müsste Informationen aus dem In- und Ausland zentral erfassen. Selbstverständlich wäre der Zugang zu diesem Register vertraulich und den kantonalen Polizeidiensten sowie den Fachdiensten zur Bekämpfung der Pädophilie vorbehalten. Die Information müsste in beiden Richtungen zirkulieren, d. h., die kantonalen Polizeidienste (Sittenpolizei) sollten nicht nur die Fichen konsultieren, sondern müssten alle Fälle von Pädophilie ins Register aufnehmen lassen.

Natürlich sollten geringfügige Vergehen (z. B. Exhibitionismus) nicht in einem solchen Register figurieren; dieses hätte sich, wie gesagt, auf Fälle von Pädophilie im rechtlichen Sinn des Wortes zu beschränken.

Das Register sollte nicht nur ein besseres Zirkulieren von Informationen, sondern auch die Koordination zwischen den kantonalen Polizeidiensten ermöglichen. Auf diese Weise könnten Doppelspurigkeiten (gleichzeitige Ermittlungen zum gleichen Tatbestand oder zu den gleichen Personen in verschiedenen Kantonen) vermieden werden. Der Fragmentierung der Information würde vorgebeugt.

2. Schaffung einer Datenbank mit Porträts von Opfern und Tätern

Was die von den kantonalen Polizeidiensten beschlagnahmten pornographischen Videoaufnahmen betrifft, so sollte eine Datenbank mit den Porträts der missbrauchten Kinder und/oder der Missbrauchenden, soweit diese auf den Videos erscheinen, angelegt werden. Eine solche Datenbank sollte den internationalen Polizeiorganen (via Interpol), die Handlungen im Zusammenhang mit Pädophilie zurückverfolgen wollen, eine zentrale Bildersammlung der Schweiz zur Verfügung stellen. Dies würde auch die Suche nach verschwundenen Kindern und deren Identifikation – soweit die Bilder es erlauben, das Produktionsland ausfindig zu machen – erleichtern, um der sexuellen Ausbeutung einen Riegel vorzuschieben. Soweit die Gesichter der Missbrauchenden auftauchen, müsste dies auch deren Festnahme erleichtern.

Die verschiedenen kantonalen Polizeidienste haben es jeweils mit einzelnen Herstellern bzw. Vertreibern solcher Videos zu tun. Würden die beschlagnahmten Kassetten zentral

Kantonsverfassungen (LU, OW, ZG, SH, VD). Gewährleistung

Constitutions cantonales (LU, OW, ZG, SH, VD). Garantie

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1998
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	01
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	97.074
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.03.1998 - 18:15
Date	
Data	
Seite	167-168
Page	
Pagina	
Ref. No	20 043 836